

# **Satzung**

## **Nierenkranke Kinder und Jugendliche e. V., Heidelberg**

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen:

Nierenkranke Kinder und Jugendliche e. V., Heidelberg (abgekürzt Ni-Ki. u. Jg. e.V. HD)

Der Sitz des Vereins ist Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 150

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (Gesundheitspflege).

Es ist Aufgabe des Vereins:

- a) die Erziehungsberechtigten nierenkranker Kinder insoweit zu unterstützen, als sie nicht selbst oder nicht ausreichend ihre Interessen bei Behörden, Dienststellen, Krankenkassen, Versicherungen u.s.w. wahrnehmen können;
  - b) die Zusammenarbeit zwischen Patienteltern, Klinik und Heimdialyse zu fördern;
  - c) im Interesse der chronisch niereninsuffizienten Kinder und der Dialysepatienten bei der Gesetzgebung mitzuwirken;
  - d) die Patienten und ihre Eltern über neue Erkenntnisse der Behandlungsmöglichkeiten bei Niereninsuffizienz zu informieren;
  - e) gemeinsame Erholungskuren für die Patienten in Zusammenarbeit mit der Klinik zu organisieren.
2. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Einzelpersonen an, die mit einer vergleichbaren Zielsetzung wirken.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **Satzung**

## **Nierenkranke Kinder und Jugendliche e. V., Heidelberg**

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) Die Erziehungsberechtigten nierenkranker Kinder und Jugendlicher,
  - b) volljährig gewordene, unter a) genannte Patienten,
  - c) Ehe-oder Lebenspartner von volljährig gewordenen Patienten,
  - d) Geschwister der unter a) genannten Kinder und Jugendlichen,
  - e) Jede sonstige volljährige natürliche oder juristische Person als förderndes Mitglied (insbesondere Personen, die bei der Betreuung nierenkranker Kinder und Jugendlicher mitwirken), aber ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; fördernde Mitglieder können als Beisitzer in den Vorstand berufen werden.
  
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der innerhalb von vier Wochen zu entscheiden hat.
  
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod;
  - b) durch schriftlichen Austritt aus dem Verein;
  - c) durch Ausschluss.
  
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
  
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 8).

# **Satzung**

## **Nierenkranke Kinder und Jugendliche e. V., Heidelberg**

### **§ 5 Finanzierung**

Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen aufgebracht.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die auch die Zahlungsweise regelt. Etwaige Überschüsse zwischen Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vorteile aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben oder andere Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind beschäftigen. Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten kostenlos Mitteilungsblätter in Form von Rundschreiben.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Leiter/in der Sektion für pädiatrische Nephrologie der Universitätskinderklinik

Heidelberg oder dessen/deren Vertreter/in als förderndes Mitglied

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einberufung termingerecht im Mitteilungsblatt erfolgt

# **Satzung**

## **Nierenkranke Kinder und Jugendliche e. V., Heidelberg**

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung sollte auch von den fördernden Mitgliedern besucht werden, das sie beratende Stimme haben.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder beschließen über alle ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
  - a) über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenwartes,
  - b) über den Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
  - c) über die Entlastung des Vorstandes,
  - d) über die Satzung und Satzungsänderungen,
  - e) über die Aufgaben des Vorstandes im kommenden Geschäftsjahr,
  - f) über den Haushaltsplan,
  - g) über den Ausschluss eines Mitglieds,
  - h) über die Auflösung des Vereins.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen aus ihrem Kreis den Vorstand. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen mindestens zwei Kassenprüfer.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen.
7. Zur Auflösung des Vereins und zu Satzungsänderungen sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

# **Satzung**

## **Nierenkranke Kinder und Jugendliche e. V., Heidelberg**

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer die Kasse führt.
2. Beisitzer können von der Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.
3. Beisitzer haben nur beratende Funktion.
4. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach seiner Geschäftsordnung.
6. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht, die beiden Stellvertreter vertreten gemeinsam.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Sektion für pädiatrische Nephrologie an der Universitätskinderklinik Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 150. Das Vermögen soll der Hilfe nierenkranker Kinder und Jugendlicher im Sinne des Zweckes des Vereins (§ 2) dienen.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes herbeigeführt werden.